

Bundessozialgericht

2 RU 15/87

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
27. August 1987

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

.....,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 27. August 1987

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 15. Januar 1987 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt die Feststellung von Gesundheitsstörungen als Folge eines Arbeitsunfalles.

Der Kläger ist in einem Werk in B Z -Qu be-
schäftigt, das 7,7 km von seiner Wohnung entfernt liegt. Am
6. April 1984 war er um 8,00 Uhr zum Arzt zu einer Magenspiege-
lung in O bestellt, die um etwa 8,15 Uhr begann. Unmit-
telbar nach der Untersuchung, deren genaues Ende nicht zu ermit-
teln ist, ging der Kläger zu seinem Pkw und verzehrte im Fahrzeug
das Frühstücksbrot, das ihm seine Ehefrau mitgegeben hatte. Da-
nach fuhr er mit dem Pkw in Richtung auf E . Dort bog er an
der Einmündung der "O Straße" in die "Hauptstraße"
links ab, um - wie er angibt - über seinen Wohnort E -
O zum Betrieb seiner Firma zu fahren. Nach Auskunft des
Polizeireviers in B Z hätte der Kläger vor der vor-
genannten Straßeneinmündung in die Hauptstraße auch nach rechts
abbiegen können, um dann entweder über die im ersten Abschnitt
uneben gepflasterte Straße oder über E /B zu seinem
Betrieb zu fahren. Noch bevor der Kläger seinen üblichen Ar-
beitsweg in E -O erreicht hatte, kam er um
9,30 Uhr mit seinem Pkw ohne Beteiligung eines anderen Verkehrs-
teilnehmers auf gerader Straße nach links von der Fahrbahn ab und
stieß gegen einen Baum. Dabei erlitt er ua Brüche des linken
Oberschenkels und einen Bruch des Schambeins rechts mit Druck-



schädigung des nervus fibularis links. Die Fahrstrecke vom Arzt in O zur Arbeitsstätte des Klägers hätte etwa 28 km betragen.

Die Beklagte lehnte Entschädigungsansprüche ab (Bescheid vom 23. November 1984), da der Weg zur Arbeitsstätte über den Zwischenort der Arztpraxis als ein Abweg vom direkten Weg zum Ort der Tätigkeit zu werten sei und auch bei einer Verweildauer von über einer Stunde in der Arztpraxis kein Versicherungsschutz angenommen werden könne, da dann der Weg vom dritten Ort zur Arbeitsstätte nach Länge und Dauer in keinem angemessenen Verhältnis zum üblichen direkten Weg stünde, da er um mehr als 50 % länger als der übliche Weg sei. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 6. Mai 1985).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 14. Mai 1986), weil sich der Kläger zwar auf einem Weg vom sogenannten dritten Ort zur Arbeit befunden habe, dieser Weg jedoch erheblich länger als der grundsätzlich versicherte Weg von der Wohnung zur Arbeit gewesen sei.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und festgestellt, daß die Gesundheitsstörungen "Brüche des linken Oberschenkels und Bruch des Schambeins rechts mit Druckschädigung der nervus fibularis" Folgen des Arbeitsunfalles des Klägers am 6. April 1984 seien (Urteil vom 15. Januar 1987). Es hat zur Begründung ua ausgeführt: Der Kläger habe den Unfall auf einer Fahrt nach dem Ort seiner



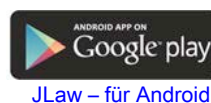
-4-

Tätigkeit erlitten. Der Senat sei überzeugt, daß der Kläger die Fahrtrichtung aus Gewohnheit, dh ohne daß ihm die mögliche Verkürzung des Weges zur Betriebsstätte bewußt gewesen sei, eingeschlagen habe. Seine Ehefrau habe ihm vor Antritt der Fahrt nach Oldenburg das Frühstücksbrot mitgegeben. Es sei bewiesen, daß das Ziel der Fahrt des Klägers zur Zeit seines Verkehrsunfalles die Betriebsstätte in Qu gewesen sei. Gegenüber dem vom Kläger üblicherweise zurückgelegten Arbeitsweg von 7,7 km habe die Fahrstrecke O - E - O - Qu 28 km betragen. Dieser um das 3,7fache verlängerte Weg könne wegen des Anlasses des Antrittes der Fahrt zur Arbeitsstätte durch den Kläger in O noch nicht als unangemessen angesehen werden. Denn es sei zu berücksichtigen, daß der Kläger die unfallbringende Fahrt in O nicht von einem Urlaubsort, sondern nach Vornahme einer kurzfristig notwendig gewordenen, medizinischen Spezialuntersuchung angetreten habe. Der Versicherungsschutz sei auch nicht deshalb zu verneinen, weil nicht festzustellen sei, daß der Verkehrsunfall auf eine Gefahr des Weges zurückzuführen sei. Bei einem Verkehrsunfall stelle die allgemeine Verkehrsgefahr stets eine rechtlich wesentliche Mitursache auch eines Unfalles aus innerer Ursache dar. Eine Fahruntüchtigkeit des Klägers durch die Einnahme berauschend wirkender Medikamente lasse sich nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht feststellen.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und ua wie folgt begründet: Bei der Fahrt von E - O nach O und zurück habe es sich um einen Abweg gehandelt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-5-

-5-

der nach der Rechtsprechung des BSG nicht unter Versicherungsschutz stehe. Selbst wenn man aber davon ausginge, daß der Revisionsbeklagte auf einem Weg vom sogenannten dritten Ort zur Arbeit gefahren sei, so wäre angesichts der Länge des Weges von O aus zur Arbeit von 28 km ein Versicherungsschutz zu verneinen. Sofern der Weg vom dritten Ort zum Ort der Tätigkeit, wie hier, erheblich länger als der übliche Weg von der Wohnung sei und in keinem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg des Versicherten nach und von dem Ort der Tätigkeit stehe, würde der Versicherungsschutz erst mit dem Erreichen des üblichen Wegstückes wiederaufleben. Der Revisionsbeklagte habe jedoch den normalen Arbeitsweg noch nicht erreicht gehabt, als er kurz vor dem Eingang zur Ortschaft O mit seinem Pkw verunglückte.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 15. Januar 1987 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 14. Mai 1986 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 der Reichsversicherungsordnung (RVO) genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 550 Abs 1 RVO).

Nach den mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG ist der Kläger auf dem Weg von der ärztlichen Untersuchung zur Aufnahme seiner versicherten Tätigkeit auf seiner Arbeitsstätte verunglückt.

Der Versicherungsschutz nach § 550 Abs 1 RVO setzt - wie auch die Beklagte nicht verkennet - nicht voraus, daß der Weg zum Ort der Tätigkeit - hier im Werk B Z -Qu - von der Wohnung des Versicherten aus angetreten wird (s ua BSGE 1, 171, 172; 32, 38, 41; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Aufl, Seite 485r mwN). Die Dauer des Aufenthaltes an dem anderen Ort muß jedoch so erheblich sein, daß der vorangegangene Weg eine selbständige Bedeutung erlangt und nicht nur der Weg von der Wohnung zum Ort der Tätigkeit unterbrochen wird (BSG SozR Nr 34, 54, 56 zu § 543 RVO aF; BSG Urteile vom 19. Oktober 1982 - 2 RU 7/81 - NJW 1983, 2286 - und vom 5. August 1987 - 9b RU 28/86 -; Brackmann aaO Seite 485r I). Das war hier nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG der Fall. Der Kläger hat sich um 8,00 Uhr zur Untersuchung eingefunden, die im Hinblick auf den



-7-

Unfallzeitpunkt nicht vor 9,00 Uhr beendet war und auch nicht von vornherein nach der Art der Untersuchung und der hierfür erforderlichen Zeit lediglich eine kurze Unterbrechung im Rahmen eines Umweges und einer Unterbrechung des Weges von zu Hause zum Ort der Tätigkeit bildete. Vielmehr hat sich der Kläger zuerst zum Arzt begeben, um von dort aus den Weg zum Ort der Tätigkeit anzutreten.

Nach der Rechtsprechung des Senats genügt jedoch zur Begründung des Versicherungsschutzes auch hier nicht allein, daß der Ort der Tätigkeit Ausgangs- oder Endpunkt des Weges ist. § 550 Abs 1 RVO setzt vielmehr einen inneren Zusammenhang zwischen dem Zurücklegen des Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit und der Tätigkeit im Unternehmen voraus, so daß nach dieser Vorschrift nicht schon ohne weiteres Versicherungsschutz besteht, wenn der Weg zum Ort der Tätigkeit führt oder von ihm ausgeht. Ist nicht die eigene Wohnung der andere Endpunkt des nach oder von dem Ort der Tätigkeit angetretenen Weges, wird sich im allgemeinen eher als im Regelfall die Frage nach dem inneren Zusammenhang zwischen dem Zurücklegen des Weges und der versicherten Tätigkeit stellen. Entscheidend für den Versicherungsschutz nach § 550 Abs 1 RVO ist, ob der Weg zur Arbeitsstätte von einem anderem Ort als der eigenen Wohnung rechtlich wesentlich von dem Vorhaben des Versicherten bestimmt war, seine versicherte Tätigkeit am Ort der Tätigkeit aufzunehmen. Nach den von der Revision nicht angegriffenen und deshalb für das Bundessozialgericht (BSG) bindenden Feststellungen im angefochtenen Urteil (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) wollte der Kläger von der erforderlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-8-

Untersuchung aus zum Ort seiner Tätigkeit fahren. Die Umstände des Falles rechtfertigen es nicht, den Versicherungsschutz deshalb zu versagen, weil der Kläger von dem Arzt aus zur Arbeitsstätte rund 28 km hätte zurücklegen müssen, während der üblicherweise zurückgelegte Arbeitsweg von der Wohnung zum Ort der Tätigkeit nur etwa 7,7 km betragen hat. § 550 Abs 1 RVO setzt keine allein durch die Entfernung vom Ort der Tätigkeit bestimmte Grenze für den Versicherungsschutz auf dem Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit. Entscheidend ist auch insofern, ob ein innerer Zusammenhang zwischen dem Zurücklegen des Weges und der versicherten Tätigkeit besteht. Der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit wurde zwar verneint, wenn der Weg zu einem anderen Ort als der eigenen Wohnung nach der Verkehrsanschauung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg des Versicherten nach und von dem Ort der Tätigkeit steht (BSGE 22, 60, 62; Brackmann aaO Seite 485r II). Diese vom erkennenden Senat bei Wegen, deren Ausgangs- oder Endpunkt sich nicht mit dem Wohnbereich des Beschäftigten deckt, getroffene Einschränkung wird aus dem Erfordernis des inneren Zusammenhanges zwischen der Zurücklegung des Weges und der versicherten Tätigkeit im Unternehmen abgeleitet. Wie grundsätzlich bei der Beurteilung des Zusammenhanges zwischen der zum Unfall führenden Verrichtung und der versicherten Tätigkeit sind die gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalles als maßgebend anzusehen. Der Senat hat demnach entgegen der Auffassung von Benz (BG 1977, 32, 33, 36/37) auch der Länge des Weges die ihr zukommende Bedeutung (s Brackmann aaO Seite 485s), aber ihr nicht die allein entscheidende Bedeutung beigemessen (s ua BSG Urteil vom 30. August 1963 - 2 RU 147/60 -



und vom 19. Oktober 1982 aaO; Brackmann aaO Seite 485s; zum Umweg ua zuletzt BSG Urteil vom 30. April 1986 - 2 RU 44/85 -).

Vor allem ist auch eine Begrenzung allein nach einem bestimmten Vielfachen der regelmäßig vom häuslichen Bereich zum Ort der Tätigkeit zurückgelegten Wegstrecke kein geeignetes Kriterium, weil es den nahe zum Ort der Tätigkeit wohnenden und in der Regel nur ein geringes Wegeunfallrisiko tragenden Versicherten unfallversicherungsrechtlich nicht vertretbar benachteiligen würde gegenüber dem weit von dem Ort der Tätigkeit wohnhaften Versicherten, der schon in der Regel ein wesentlich höheres Wegeunfallrisiko trägt und dann außerdem einen um ein entsprechend Vielfaches weiteren dritten Ort als Grenzpunkt des Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit wählen dürfte. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist vielmehr, ob der nicht zwischen Arbeitsstätte und Wohnung zurückgelegte Weg sich unter Berücksichtigung aller Umstände von dem üblichem Weg nach und von der Arbeitsstätte so erheblich unterscheidet, daß er nicht von dem Vorhaben des Beschäftigten geprägt ist, sich zur Arbeit zu begeben oder von dieser zurückzukehren. Der erkennende Senat hat darauf hingewiesen (BSGE 22, 60, 62; BSG Urteil vom 19. Oktober 1982 aaO), daß dies vorbehaltlich der Lage des Einzelfalles vor allem für Wege mit ungewöhnlichen Entfernungen, zB bei Erholungsfahrten in eine andere Ortschaft und von dort unmittelbar zurück zur Arbeitsstätte anzunehmen sein wird. Hier lagen die Verhältnisse aber anders. Der um rund 21 km längere Weg war weder ungewöhnlich lang, noch unterschied er sich bei der Zurücklegung mit dem Kraftwagen hinsichtlich seiner Dauer so erheblich von dem Weg von der Wohnung zum Ort der Tätigkeit, daß deshalb das Vorhaben, sich



nach der erforderlichen Untersuchung zum Ort der Tätigkeit zu begeben, nicht als rechtlich wesentlich für die Wahl des weiteren Weges angesehen werden könnte. Auch in seinem Urteil vom 11. Oktober 1973 (2 RU 1/73) hat der Senat den Versicherungsschutz nicht schon allein deshalb verneint, weil die Wohnung der Verletzten 2 km, der Ort, von dem aus sie am Unfalltag den Weg zu ihrer Arbeitsstätte antrat, dagegen 22 km von dieser entfernt lag. Der Senat hat es vielmehr auch als wesentlich angesehen, daß die Verletzte auf dem Weg von einem Urlaub zur Arbeitsstätte verunglückte (s auch BSG Urteil vom 20. April 1978 - 2 RU 1/77 -).

Dem Versicherungsschutz steht auch nicht entgegen, daß der Kläger nicht auf dem kürzesten und auch nicht auf einem ebenfalls noch möglichen kürzeren Weg von der Praxis seines Arztes zu seiner Arbeitsstelle verunglückt ist. Auch auf einem weiteren Wege zum Ort der Tätigkeit besteht Versicherungsschutz, wenn für die Wahl dieses Weges nicht wesentlich allein dem privaten Bereich zuzurechnende Gründe entscheidend waren, sondern das Erreichen des Ortes der Tätigkeit zur Aufnahme der versicherten Tätigkeit maßgebend war (vgl Brackmann aaO Seite 486n mit zahlreichen Nachweisen der Rechtsprechung des Senats). Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger den Ort der Tätigkeit direkt hat aufsuchen wollen und nur aus Gewohnheit die ihm bekannte Wegstrecke als die günstigste angesehen und deshalb befahren hat.

Das LSG hat ebenfalls zutreffend entschieden, daß ein Arbeitsunfall nicht ausgeschlossen ist, weil der Kläger durch einen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schwächeanfall verunglückt ist, der nicht auf seine versicherte Tätigkeit zurückzuführen war. In diesem Fall ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall gegeben, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, infolge der durch seine versicherte Tätigkeit bedingten Zurücklegung des Weges ausgesetzt war und ihm der Unfall ohne diese versicherte Tätigkeit wahrscheinlich nicht in derselben Art oder derselben Schwere zugestoßen wäre; es muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Beschaffenheit der Unfallstelle und der Verletzung oder ihrer Schwere bestehen (s die zahlreichen Nachweise bei Brackmann aaO Seite 480 o I und BSG SozR 2200 § 548 Nr 81). An der Art des Unfalles und dessen Folgen haben nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG jedoch nicht nur der Schwächeanfall des Klägers, sondern auch das Zurücklegen des Weges zum Ort der Tätigkeit wesentlich mitgewirkt.

Schließlich hat das LSG zu Recht geprüft, ob der Kläger den Unfall wesentlich aufgrund allein einer durch berauschend wirkende Medikamente hervorgerufenen Fahruntüchtigkeit erlitten hat (s BSGE 59, 193). Es hat dies gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S nicht feststellen können (s BSG Urteil vom 20. Januar 1987 - 2 RU 27/86 -).

Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.



- 12 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)